

Schulcampus Feuerbach Stuttgart



Änderungen/Ergänzungen/Version				
Nr.	Datum	Kapitel	Seite	Anmerkungen
1	10.01.2024	Ersterstellung		
2	13.05.2024	Anpassung Anmerkungen AG		

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
1 Rechtliche Hinweise.....	6
1.1 Allgemein.....	6
1.2 Zielsetzung.....	6
1.3 Bestandteile der Baulogistik.....	6
1.4 Geltungsbereich	7
1.5 Kenntnis und Einweisung in das Logistikhandbuch.....	7
1.6 Informationspflicht.....	7
1.7 Hausrecht	7
1.8 Pressekontakt.....	7
2 Baustelleninformationen	8
2.1 Lage der Baustelle	8
2.2 Baustellenzufahrt und Parkmöglichkeiten	8
2.3 Öffnungszeiten	10
2.3.1 Regelbetriebszeiten der Anlieferlogistik	10
2.4 Ansprechpersonen der Baulogistik	10
2.5 Sicherheitsrelevante Baustellenvorgaben / Baustellenregeln	11
3 Logistikplanung.....	12
3.1 Baustelleneinrichtungsplan Außenbereich	12
3.2 Fortschreibung Baustelleneinrichtungsplan.....	12
3.3 Firmenregistrierung.....	12
4 Baustelleneinrichtung und Infrastruktur.....	13
4.1 Baustrom und Bauwasser / Beleuchtung.....	13
4.2 Einsatz von Geräten / Gerüsten	13
5 Logistikmanagement.....	15
5.1 Lieferverkehrssteuerung	15
5.2 Zielsetzung.....	15
5.3 Anmeldung von Lieferungen / Avisierung.....	15
5.3.1 Sonderlieferungen.....	18
5.3.2 Gefahrstofflieferung.....	18
5.4 Entladezonen und Verkehrswege	19
5.4.1 Kleinstanlieferungen über Paketdienste	19
5.5 Materiallagerflächen	19



5.6	Videoüberwachung	20
6	Ordnung und Sauberkeit	21
6.1	Allgemein.....	21
6.2	Essen und Trinken	21
6.3	Rauchverbot, Rauschmittelmissbrauch.....	21
	Anlagenverzeichnis	22
	Abbildungsverzeichnis	23

Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
AT	Arbeitstag
BE	Baustelleneinrichtung
BLD	Bauleistungsunternehmen
BV	Bauvorhaben
CLM	Construction Logistic Management
LHB	Logistikhandbuch
NU	Nachunternehmer
s.	siehe
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitskoordinator
SUB	Subunternehmer

1 Rechtliche Hinweise

1.1 Allgemein

Das vorliegende Logistikhandbuch ist für das Bauvorhaben Schulcampus Feuerbach Klagenfurter Str 71 in 70469 Stuttgart-Feuerbach bestimmt und ist, zusammen mit der Baustellenordnung, Vertragsbestandteil der Bau- und Lieferverträge.

Die Landeshauptstadt Stuttgart (AG) hat die Firma CBB Construction Building Brandenburg GmbH als Baustellenlogistikdienstleister (BLD) mit der Umsetzung der im Baulogistikhandbuch beschriebenen Leistungen beauftragt. Ebenfalls werden die Auftragnehmer direkt durch den AG beauftragt. Ein Vertragsverhältnis zwischen BLD und AN besteht nicht.

Den Anweisungen der örtlichen Objektüberwachung, des SiGeKos, sowie des mit der Durchführung des Logistikmanagement beauftragten Unternehmens der Construction Building Brandenburg GmbH, ist stets Folge zu leisten.

1.2 Zielsetzung

Dieses Logistikhandbuch regelt und beschreibt die logistischen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Versorgung der Baustelle mit Personal und Material sowie der Entsorgung. Es stellt die vorhandenen logistischen Ressourcen und Hilfsmittel dar und erläutert deren Verfügbarkeit, Nutzung und Abhängigkeiten.

Mit dem vorliegenden Logistikhandbuch werden folgende Ziele verfolgt:

- Sicherheit und Ordnung auf der Baustelle
- Optimierung der Bauprozesse für alle Beteiligten
- Regelung des Baustellenzugangs sowie der Anlieferung auf die Baustelle
- Interessenberücksichtigung der AN in Bezug auf eine vorausschauende Planung von allen eingesetzten Ressourcen
- Minimierung des Einflusses der Baumaßnahme auf die angrenzenden öffentlichen Straßen und auf die Nachbarschaft

1.3 Bestandteile der Baulogistik

Der AG stellt die Leistungen der **zentralen Baulogistik**, mit dem im nachfolgenden LHB geregelten Umfang, zur Verfügung.

Zu den Bestandteilen der Baulogistik zählen:

- Logistikkoordination (Lieferverkehrssteuerung, Flächenmanagement)
- Verkehrssicherung
- Baustrom- und Bauwasserverteilung und -versorgung
- Verwaltung Containeranlage BLD

1.4 Geltungsbereich

Die Regelungen, Bedingungen und beschriebenen Prozesse des Logistikhandbuchs gelten ausnahmslos für alle Unternehmen auf der Baustelle, ihre Mitarbeiter als auch Besucher und sämtliche Personen, die die Baustelle betreten. Werden einzelne Regelungen außer Kraft gesetzt, so bleiben die restlichen Regelungen dieses Handbuches davon unberührt und haben weiterhin Gültigkeit.

1.5 Kenntnis und Einweisung in das Logistikhandbuch

Für die im Logistikhandbuch geregelten Verpflichtungen ist dem BLD ein zentraler, weisungsbefugter Ansprechpartner des AN zu benennen und dessen Kontaktdaten mitzuteilen (inkl. Mobilfunknummer). Voraussetzung hierbei ist, dass der betreffende Mitarbeiter sich während der Leistungsausführung vor Ort befindet. Die Mitteilung hat spätestens eine Woche vor der Aufnahme der Arbeiten auf der Baustelle zu erfolgen (**s. Anlage 01 Ansprechpartner**).

Bei unvermeidlicher Abwesenheit (z.B. Urlaub, Krankheit) ist dem BLD vorab bzw. unverzüglich ein gleichwertiger Vertreter zu benennen.

1.6 Informationspflicht

Für alle AN und dessen NU, die für dieses Bauvorhaben tätig sind, besteht eine Informationspflicht. Die AN haben dem BLD über alle die Gesamtbaustellenlogistik betreffende Maßnahmen und Arbeiten rechtzeitig, mindestens **2 AT** im Voraus zu informieren (z.B. Fördertechnik, Silolager, Gerüste, Standzeiten usw.). Über größere Maßnahmen welche eine Konzeptänderung erfordern ist, entsprechend, ein Vorlauf von **10 AT** einzuplanen.

1.7 Hausrecht

Der AG nimmt das Hausrecht und die damit verbundenen Weisungsbefugnisse zur Durchsetzung der in diesem Logistikhandbuch beschriebenen Regeln selber wahr oder bedient sich dafür des beauftragten BLD. Den diesbezüglichen Anweisungen ist jederzeit Folge zu leisten.

1.8 Pressekontakt

Den auf der Baustelle arbeitenden Firmen ist es untersagt, der Presse Auskünfte über das Bauvorhaben zu erteilen oder hierfür Bilder zu machen oder weiterzugeben. Anfragen sind an den Vertreter der Bauherrin/des Bauherrn zu richten. Fachliche Beiträge im Zusammenhang mit der eigenen Leistung sind von der Bauherrin/dem Bauherrn genehmigen zu lassen.

2 Baustelleninformationen

2.1 Lage der Baustelle

Das Bauvorhaben liegt zentral im Stuttgarter Stadtbezirk Feuerbach, westlich vom Bahnhof Feuerbach, in der Nähe der Stadtbahnhaltestelle am Wilhelm-Geiger-Platz und in unmittelbarer Nähe der denkmalgeschützten Festhalle Feuerbach, wodurch eine sehr gute Anbindung an das VVS gegeben ist. Die Hauptzufahrtsmöglichkeit erschließt sich über die Wiener Straße. Grundsätzlich ist das dortige Baustellentor für alle Projektbeteiligten, Besucher und Lieferungen anzufahren (**s. Anlage 02 BE-Plan**). Dort befinden sich die zentrale Logistiksteuerung.

Anschrift Baustelle:

Schulcampus Feuerbach, Klagenfurter Straße 71 in 70469 Stuttgart

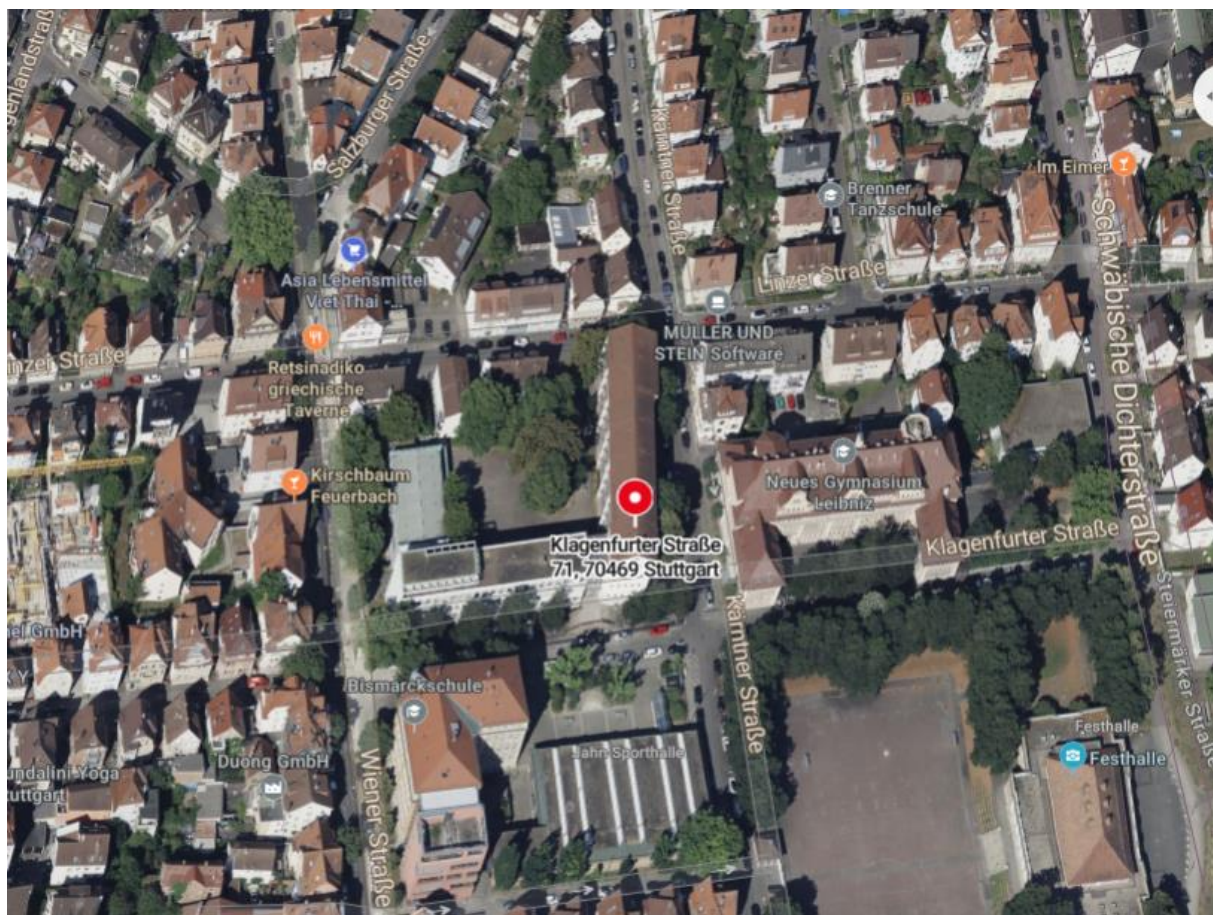


Abbildung 1 Lage der Baustelle

2.2 Baustellenzufahrt und Parkmöglichkeiten

Die verkehrsrechtliche Erschließung des Baufeldes ergibt sich aus der Lage und den logistischen Gegebenheiten der Baustelle.

Allgemein sind die aktuellen Anfahrtsinformationen über das Online-Portal des BLD einzusehen.

Die Baustellenzufahrt / Anlieferung ist grundsätzlich mit dem beauftragten Logistikunternehmen im Vorfeld abzuklären und im Online-Portal anzumelden (**s. dazu 7.2 Anmeldung Lieferungen**).

Das Baustellenverkehrskonzept sieht eine Zufahrt in die Klagenfurter Str. von der Wiener Str. aus vor, das Baufeld wird über die Klagenfurter Str., Kärtner Str. Linzer Str. zurück auf die Wiener Str. entgegen dem Uhrzeigersinn umfahren.

Die Kreuzung Klagenfurter Str. / Kärtner Str. wird diagonal geteilt und ist zur Hälfte Teil der BE-Fläche. Die zweite Hälfte der Kreuzung ist als Zufahrt zum Leibniz-Gymnasium weiterhin befahrbar (u.a. für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge).

Aufgrund der Einbindung des Baugrundstückes in das vorhandene Wohngebiet mit den angrenzenden öffentlichen Plätzen und Fußwegen mit dem beruhigten Straßenverkehr und nicht vorhandenen Parkmöglichkeiten sind bei Anlieferungen und Abfahren sowie bei den Tätigkeiten an den Grundstücksgrenzen die entsprechenden erhöhten Sicherheitsvorkehrungen von den Auftragnehmern zu berücksichtigen. Die Zufahrten zu Wohngebäuden, Tiefgaragen etc. müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein. Ebenso sind Bewegungs-/ Aufstellflächen für die Feuerwehr auf dem öffentlichen Bereich freizuhalten.

Personenkraftwagen (PKW) ist die Zufahrt zum abgegrenzten Baufeld generell nicht gestattet. Kleinbussen (bis 3,5t) zum Materialtransport ist die kurzfristige (max. 15 Minuten) Zufahrt zum Baufeld gestattet, sofern die aktuelle logistische Lage dies zulässt. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des zuständigen Logistikers. Ein genereller Anspruch auf Zufahrt zur Baustelle besteht nur bei vorheriger Anmeldung und Freigabe durch den BLD. Parkmöglichkeiten auf dem Baufeld sind nicht vorhanden weswegen hier ein generelles Parkverbot besteht. Alle Fahrzeuge sind daher im öffentlichen Verkehrsraum unter Beachtung der dort gültigen Regelungen abzustellen. Baustellenfahrzeuge (Baugeräte) dürfen nur in Absprache mit dem BLD auf ausgewiesenen Flächen innerhalb des Bauzauns geparkt werden.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) ist auf dem Baufeld einzuhalten, die Höchstgeschwindigkeit ist auf Schrittgeschwindigkeit (7 km/h) beschränkt.

Das Baustellenlogistikkonzept wurde zusammen mit dem Verkehrsplaner erstellt und im Vorfeld mit der Straßenverkehrsbehörde Amt für öffentliche Ordnung abgestimmt. Die entsprechenden Pläne zum Baustellenverkehrskonzept sind als Anlage beigelegt.

Die Baustellen zu- und -ausfahrten sind für den Baustellenverkehr freizuhalten. In der Kärntnerstraße ist südlich des Leibnizgymnasiums eine Anleiterstelle für die Feuerwehr ausgewiesen, Zufahrt und diese Stellfläche sind jederzeit freizuhalten!

2.3 Öffnungszeiten

Die Baustellenöffnungszeiten sind im Folgenden dargestellt:

Montag – Samstag: 07:00 bis 20:00 Uhr

Die Anlieferungen auf dem Bauvorhaben können innerhalb folgender Zeiten ausgeführt werden:

Montag – Samstag: 7:00 bis 19:30 Uhr

Außerhalb der Betriebszeiten, sowie insbesondere an Sonn- und an Feiertagen ist die Baustelle in der Regel verschlossen.

Die Öffnungszeiten sind nicht gleichzusetzen mit den Arbeitszeiten. Sie geben lediglich den frühestmöglichen Zutritt und den spätest vorgenommenen Austritt an. Die Baustellenzutritte werden zu Arbeitsbeginn geöffnet und unmittelbar nach Arbeitsende verschlossen.

Bis zum Ende der Baustellenöffnungszeit ist das Baufeld von allen Mitarbeitern zu räumen.

Es ist zu beachten, dass Anlieferungen nur während der Betriebszeiten der Anlieferlogistik möglich sind. Notwendige Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten sind im Vorfeld mit dem BLD abzustimmen.

2.3.1 Regelbetriebszeiten der Anlieferlogistik

Die Regelbetriebszeiten der Anlieferlogistik sind

Montag – Samstag: 7:00 bis 19:30 Uhr

Die Uhrzeit der letzten möglichen Anlieferung wird so vom BLD gewählt, dass der LKW die Baustelle spätestens um 20:00 Uhr verlässt. Notwendige Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten sind direkt mit dem Logistikunternehmen abzustimmen.

2.4 Ansprechpersonen der Baulogistik

Alle die Baulogistik betreffenden Vorgänge, Aufgaben und Befugnisse müssen mit dem zuständigen Mitarbeiter des BLD abgestimmt werden. Nachfolgend genannte Personen stehen dem AN als Ansprechpartner zur Verfügung:

Leitung Baulogistik vor Ort:

Name: Sven Straub
Mobilfunknummer: +49 (0) 171 3466 534
Mailadresse: s.straub@cbb-gmbh.de

Projektleiter:

Name: Marius Prigge
Mobilfunknummer: +49 (0) 176 200 15643
Mailadresse: m.prigge.ext@cbb-gmbh.de

2.5 Sicherheitsrelevante Baustellenvorgaben / Baustellenregeln

Alle auf der Baustelle tätigen Unternehmen sowie deren Mitarbeiter und Subunternehmer/Lieferanten haben sich an die übergeordnete Baustellenordnung zu halten. Die Baustellenordnung mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist durch den zuständigen SiGeKo in Abstimmung mit dem Logistiker zu koordinieren. Für die Einhaltung und Umsetzung dieser sicherheitsrelevanten Baustellenvorgaben sind die auf der Baustelle tätigen Unternehmen selbstständig verantwortlich.

Zur Gewährleistung eines reibungsfreien Ablaufes und eines erfolgreichen Miteinanders sind die Baustellenregeln ergänzend zur geltenden Baustellenordnung zu befolgen. Zuwiderhandlungen können zum Baustellenverweis führen.

3 Logistikplanung

3.1 Baustelleneinrichtungsplan Außenbereich

Die jeweils fortgeschriebenen Baustände der Baustellenlogistik werden im Baustelleneinrichtungsplan (BE-Plan) mit folgenden übergeordneten Inhalten dargestellt:

- Be- und Entladezonen
- Unterkunfts- und Sanitärcontainer, Magazine
- Versorgungsanschlüsse
- Bauzaun mit Ein- und Ausfahrten
- Bauschildstellung usw.

3.2 Fortschreibung Baustelleneinrichtungsplan

Für die operative Ausführung der Baulogistik sind, unter Beachtung der Randbedingungen der übergeordneten Pläne und der Bedingungen dieses Logistikhandbuches, vom BLD Baustelleneinrichtungspläne erstellt worden. Jedes am Bauvorhaben beteiligte Unternehmen kann und soll ihre Belange dem BLD vortragen und abstimmen. Bei Mehrwert für das gesamte Bauvorhaben werden diese Änderungen in die Baustelleneinrichtungspläne übernommen.

3.3 Firmenregistrierung

Jedes Unternehmen wird durch die Objektüberwachung beim BLD angemeldet. Die jeweiligen zum Einsatz kommenden Nachunternehmen der AN (auch Einzelunternehmer) müssen zusätzlich durch die AN eigenständig beim AG angemeldet werden. Eine Zutrittskontrolle ist für das vorliegende Bauvorhaben nicht vorgesehen.

4 Baustelleneinrichtung und Infrastruktur

4.1 Baustrom und Bauwasser / Beleuchtung

Eine gewerkübergreifende Baustrom- und Bauwasserversorgung wird durch den BLD oder dessen beauftragtes Unternehmen gemäß Baustellenordnung eingerichtet und vorgehalten. Alle Kosten der Baustromversorgung (Bereitstellung/Verbrauch) werden durch den AG getragen.

Die Abgabepunkte für Baustrom und Bauwasser sind in dem Baustelleneinrichtungsplan eingetragen, können sich jedoch im Laufe des Baufortschritts verändern.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die im Außenbereich und im Gebäude zur Verfügung gestellten Baustromverteiler, Sicherheitsbeleuchtungen und alle dazugehörigen Zuleitungen sowie die Bestandteile der Bauwasserversorgung im Außenbereich durch den AN nicht verschoben bzw. versetzt werden dürfen.

Eventuelle Störungen oder Beeinträchtigungen durch Teile der Baustromanlage bzw. der Bauwasserversorgung sind dem BLD umgehend mitzuteilen. Prüfungen, Instandhaltungen, Reparaturen und Umbauten an der übergeordneten Baustromanlage, Sicherheitsbeleuchtung und Bauwasserversorgung dürfen nur durch den BLD durchgeführt werden.

Bei einer unverhältnismäßigen, verschwenderischen und nicht zweckgebundenen Nutzung behält sich der BLD vor, die Zusatzkosten in Rechnung zu stellen. Unzulässige Änderungen, Umbauten oder Beschädigungen werden dokumentiert. Dem Verursacher werden die Kosten des Rückbaus in den Ursprungszustand in Rechnung gestellt.

Eine allgemeine Baustellengrundbeleuchtung im Außenbereich wird durch den BLD vorgehalten. Der BLD gewährleistet die Ausleuchtung der übergeordneten Verkehrs- und Rettungswege entsprechend den Vorgaben der allgemeingültigen Vorschriften und Verordnungen.

Für die notwendige Bereitstellung von Baustrom/Beleuchtung in seinen eigenen Arbeitsbereichen bzw. seiner eigenen Baustelleneinrichtung hat der AN ab Unterverteilerstation selbst zu sorgen. Gültige Arbeitsschutz- und Sicherheitsrichtlinien sind zwingend einzuhalten.

4.2 Einsatz von Geräten / Gerüsten

Der Einsatz von Großgeräten wie eigene Mobilkrane, Hebebühnen, Rollgerüsten, Silos etc. ist aufgrund der benötigten Stellfläche und Verkehrslasten vom AN rechtzeitig mit dem BLD abzustimmen und darf ausschließlich nach einer schriftlichen Freigabe zum Einsatz kommen. Der AN hat sich vor der Anlieferung / dem Einsatz von Großgeräten über zulässige Belastbarkeiten der Geschossdecken im Arbeitsbereich zu informieren und dessen Einhaltung eigenständig sicher zu stellen.

Alle Großgeräte sowohl im Innen- wie auch im Außenbereich sind dem BLD anzumelden und mit Angaben über die nutzende Firma, den Ansprechpartner und die dauerhafte erreichbare Handynummer zu kennzeichnen (**s. Anlage 03 Identifikationsschild**).



Großgeräte, die kein Identifikationsschild haben oder deren Ansprechpartner nicht erreichbar ist, werden im Falle einer Behinderung des Baustellenbetriebs kostenpflichtig für den AN von der Baustelle entfernt.

Die Errichtung von Bau- und Montagegerüsten ist mit allen Beteiligten so abzusprechen, dass keine unvorhersehbaren Behinderungen der Arbeiten anderer oder eine unangekündigte Versperrung von logistischen Hauptwegen stattfinden. Alle Gerüste sind unter Angabe der Gerüstkategorie, der Freigabe bzw. der Sperrung, des Aufstellers und eines Verantwortlichen vor Ort zu kennzeichnen. Nach Rückbau des Gerüsts hat eine besenreine Reinigung der Rückbauflächen durch den Hauptnutzer zu erfolgen.

5 Logistikmanagement

5.1 Lieferverkehrssteuerung

5.2 Zielsetzung

Durch die Lieferverkehrssteuerung wird die Verweildauer der Fahrzeuge auf dem Baustellengelände minimiert. Darüber hinaus soll der Durchsatz durch diese Maßnahme erhöht und Behinderungen anderer Baubeteiligter vermieden werden.

Demnach sind sämtliche Be – und Entladevorgänge getaktet im Interesse aller abzustimmen.

Hierfür wird den am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen ein Online-Anmeldesystem (CLM) für den Avisierungsvorgang von Lieferungen zur Verfügung gestellt.

Es liegt in der Verantwortung des AN oder Beteiligte, sich bezüglich der eigenen Transporte über das Online-Avisierungssystem „CLM“ beim BLD zu informieren, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Das innerstädtische Baufeld weist nur begrenzte Kapazitäten für Erschließungs- und Lagerflächen auf. Die Realisierungen der Baumaßnahme kann nur bei laufendem Betrieb der benachbarten Schulen erfolgen. Aufgrund der Termsituation, der begrenzten Flächenkapazitäten und Einschränkungen durch den laufenden Schulbetrieb müssen die Avisierungen der Ver- und Entsorgung durch einen Versorgungslogistiker gezielt gesteuert werden, um die zur Verfügung stehenden täglichen Zeitfenster und Flächen so optimal zu nutzen, dass keine Blockade der entgegen dem Uhrzeigersinn zu befahrenden Baustraße Klagenfurter- / Kärtner sowie insbesondere kein Rückstau auf der Wiener Straße entsteht. Hierfür müssen alle An- und Ablieferungen beim BLD elektronisch avisiert. Anlieferung können nur nach erfolgter Bestätigung durch die Baulogistik erfolgen. Der BLD erstellt und übergibt arbeitstäglich einen aktuellen Anlieferplan an die OÜ.

Die Annahme und Verifizierung sowie die Zuteilung der Ent- und Beladezonen aller ankommenden LKW, Transporter etc. erfolgt durch den BLD.

Die Nutzung des Online-Anmeldesystems ist Pflicht! (s. Anlage 04 Leitfaden CLM)

Sowohl die Steuerung und Koordination sämtlicher Materialanlieferungen als auch die Überwachung auf Einhaltung sämtlicher Regelungen der Lieferverkehrssteuerung erfolgt durch den BLD.

In Hinblick auf den Diebstahlschutz werden durch den BLD in unregelmäßigen Abständen Kontrollen an zu- und ausfahrenden Fahrzeugen durchgeführt. Dabei ist dem BLD auch Einsichtnahme in den Fahrzeuginnenraum, auf der Fahrzeugladefläche oder sonstigen Transportbehältnissen zu gewähren.

5.3 Anmeldung von Lieferungen / Avisierung

Jegliche Anlieferungen, mit Einfahrt auf das Baustellengelände, muss der AN bzw. der von ihm beauftragte Transportunternehmer mindestens **2 AT** vor Lieferung über das bereitgestellte Baustellen-Online-Avisierungssystem (CLM) anmelden. Die schriftliche Freigabe der Transporte erfolgt durch den

BLD, unter Beachtung der Priorität des Transportes und der aktuellen Situation auf der Baustelle. Die Transportfreigabe (Avis) ist bei der Anfahrt verpflichtend mitzuführen und dem BLD vorzulegen.

Die Vorlaufzeiten der Transportanmeldungen sind wie folgt:

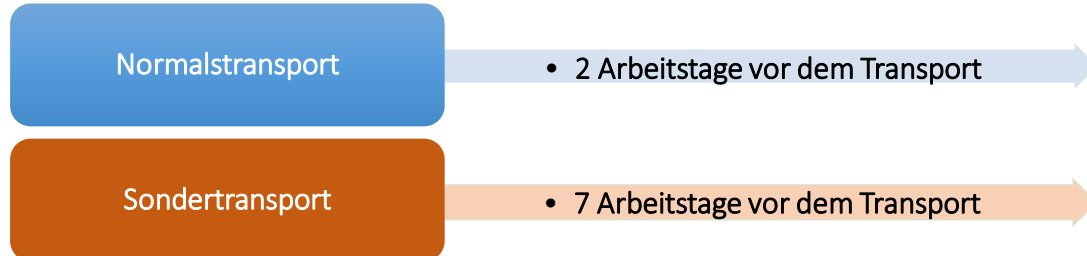


Abbildung 2 Vorlaufzeit Transportanmeldung

Folgende Informationen sind für die verbindliche Transportanmeldung anzugeben:

- Gewünschtes Lieferdatum inklusive der Anlieferzeit
- Benötigte Entladedauer / Ladedauer (wird ggf. durch den BLD angepasst)
- Voraussichtlich eingesetztes Lieferfahrzeug und Fahrzeugführer
- Zu liefernde Materialart
- Zu liefernde Materialmenge
- Gewünschten Lade- / Entladezone

Anmeldung Transport: <https://clm18.cbb-gmbh.de>

Ist das gewünschte Zeitfenster schon vergeben, werden dem AN Alternativen durch den BLD angeboten. Auch die Ladedauer wird vom BLD geprüft und sofern notwendig angepasst. Kommt es zu keiner Einigung zwischen dem BLD und dem betreffenden AN, wird ggf. der AG oder ein von ihm benannter Vertreter die Prioritäten festlegen.

Es erhalten nur angemeldete und durch den BLD freigegebene Transporte Zufahrt zur Baustelle. Nicht freigegebene Transporte werden grundsätzlich abgewiesen.

Für den Erhalt der Transportgenehmigung gilt nachstehender Ablauf:

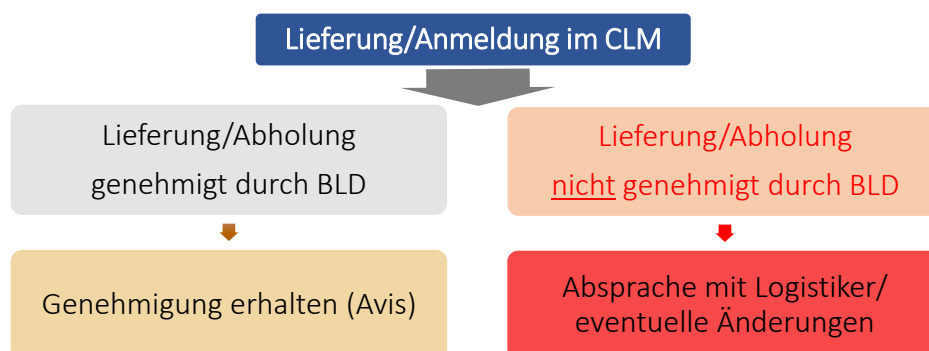


Abbildung 3 Erhalt Transportgenehmigung

Bedingt durch die auf dem Baustellengelände nur begrenzt zur Verfügung stehenden Lagerflächen wird grundsätzlich eine Just-In-Time Versorgung der Baustelle mit Baumaterialien angestrebt. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die verbindliche Anlieferzeit eingehalten wird. Wird das vereinbarte Zeitfenster nicht eingehalten, muss das Fahrzeug auf das nächste verfügbare Zeitfenster warten, was nicht unbedingt derselbe Werktag sein muss.

Nachträgliche Änderungen einer genehmigten Lieferung können nur über den BLD erfolgen und sind unverzüglich abzustimmen. Jede Veränderung der gewünschten Lieferzeit ist dem BLD sofort anzuzeigen. Umlanungen können dann noch vorgenommen werden, jedoch besteht kein Anspruch auf Umsetzung. Im Zweifel muss der Vorgang storniert und neu geplant werden.

Der BLD behält sich vor, bei begründeten Abweichungen im Bauablauf, Änderungen im Lieferplan vorzunehmen. Hieraus ergeben sich keine zusätzlichen Vergütungsansprüche der NU.

Die Lieferanten bleiben für die gelieferten Materialien bis zur Annahme der Lieferung durch den AN verantwortlich.

Alle andienenden Fahrzeuge haben sich mindestens **30 Minuten** vor Erreichen der Baustelle bei der Zugangskontrolle telefonisch zu melden und sich die Freigabe zur Anfahrt bestätigen zu lassen. Voraussetzung für die Anfahrtsfreigabe ist die zuvor ordentlich getätigte Anmeldung der Lieferung mit zugehöriger Freigabe durch den BLD. Der Lieferant erhält alle Daten, die er benötigt, um gezielt das richtige Zufahrtstor und die dazugehörige Entladezone anzufahren. Der Fahrer hat stets abfahrbereit am Fahrzeug zu verbleiben.

Bitte geben Sie Ihrem Lieferanten / Spediteur alle notwendigen Informationen, damit es nicht aufgrund fehlender Kommunikation zu einem unnötigen Regelverstoß kommt.

Gegen den AG und den BLD bestehen keine Ansprüche auf Grund etwaig anfallender Mehrkosten resultierend aus Wartezeiten des Lieferanten/AN.

Um den öffentlichen Verkehr nicht zu behindern, ist regelwidriges Abstellen oder Entladen von Lieferfahrzeugen vor bzw. in direkter Nähe des Baustellengeländes untersagt. Ebenso sind die unmittelbar im Einflussbereich der Baustelle liegenden Fuß- und Radwege sowie die Zufahrt zum Baustellengelände freizuhalten.

Der Besteller von Material ist grundsätzlich für die Warensicherung selbst verantwortlich und hat im Vorfeld dafür Sorge zu tragen, dass die Materialien so gepackt bzw. gesichert sind, dass ein zügiges und sicheres Entladen und Verfahren mit den verfügbaren Hilfsmitteln möglich ist.

Ist der LKW entladen, hat er unverzüglich die Baustelle zu verlassen. Werden logistische Flächen blockiert, können diese zu Lasten des Bestellers geräumt werden.

Der Ablauf des Liefervorgang kann folgender Abbildung entnommen werden:

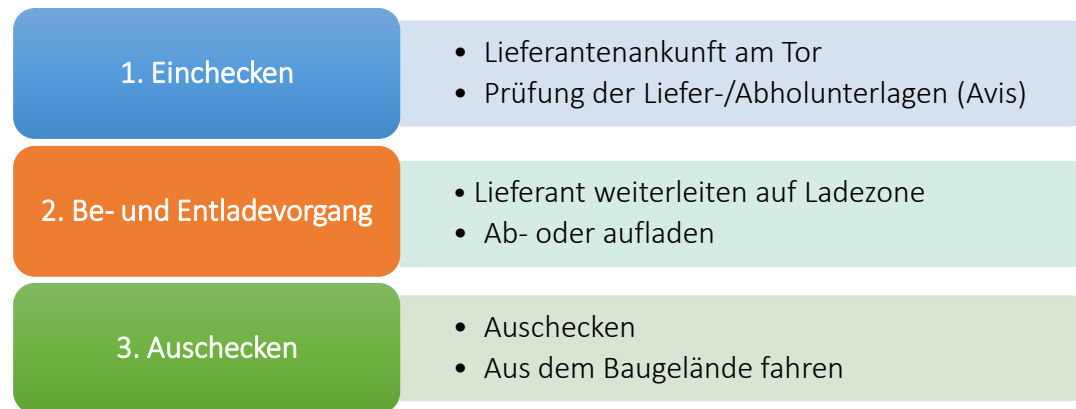


Abbildung 4 Ablauf Liefervorgang

5.3.1 Sonderlieferungen

Die mit dem BLD abgestimmten Sonderlieferungen (Autokrane, Schwerlast, Übergrößen etc.) werden von den vorgenannten Zeiten ausgenommen. Sonderlieferungen müssen mit einem Vorlauf von **7 AT** angemeldet werden. Wenn nötig erarbeiten AN und BLD für den Einzelfall eine Lösung. Die Umsetzung inkl. erforderlicher behördlicher Genehmigungen, Verkehrssicherung, baulichen Vorleistungen etc. ist Sache des AN. Der BLD informiert eventuell betroffene Drittunternehmer auf der Baustelle.

5.3.2 Gefahrstofflieferung

Sämtliche Materialien, welche mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet sind, sind bei der Disposition der Anlieferung im Online-Avisierungs-Tool der Baustelle als solche anzumelden. Es ist darauf zu achten, dass die, innerhalb eines Tages, zu verarbeitende Menge in der Anlieferung nicht überschritten wird. Darüber hinaus gehende notwendige Liefermengen sind im Vorfeld mit dem BLD abzustimmen.

Der AN ist für die korrekte Lagerung (gemäß TRGS 510 und GGVSEB/ADR 1.3) und für die Kennzeichnung je Gebinde (Sack, Topf, Dose, Eimer, Karton, Kanister usw.) mit dem Firmennamen des Verarbeiters verantwortlich. Diese Lagerung und Kennzeichnung wird durch den BLD kontrolliert und ggf. angemahnt. Die erforderlichen Ersatzmaßnahmen bei Gefahr im Verzug werden zu Lasten des Verursachers durch den BLD vorgenommen. Sowohl bei der Lagerung als auch im Rahmen der Verarbeitung sind bei flüssigen Gefahrstoffen geeignete Bindemittel vom AN vorzuhalten, um im Falle einer Havarie (z.B. unkontrolliertes Auslaufen der Transportbehälter, die Verbreitung des Gefahrstoffes) einzudämmen. Bei Havarien geht die sach- und fachgerechte Entsorgung zu Lasten des Verursachers.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Diesellieferungen für die Geräte.

Die zugewiesene Entladezone ist in der Transportfreigabe einsehbar und erfolgt in Abhängigkeit der Transportanmeldung und soweit möglich unter Beachtung der anzudienenden Bauteile / Baufelder bzw. Transportgeräte (z.B. Aufzüge). Der Entladevorgang ist durch den AN nach Möglichkeit

unverzüglich, zügig und unterbrechungsfrei auszuführen, damit nachfolgende Anliefervorgänge nicht behindert werden.

Ist der LKW entladen, hat er unverzüglich die Baustelle auf vorgegebenem Wege zu verlassen.

Der BLD behält sich vor, bei begründeten Abweichungen im Bauablauf, Änderungen im Lieferplan vorzunehmen. Hieraus ergeben sich keine zusätzlichen Vergütungsansprüche der AN.

5.4 Entladezonen und Verkehrswege

Entladezonen und Verkehrswege sind wie Flucht- und Rettungswege stets freizuhalten. Die Lagerung von Material in Verkehrswegen oder in Entladezonen kann nach erfolgloser Aufforderung durch den AG oder BLD zu Lasten des Verursachers im Ersatzmaßnahmeverfahren beseitigt werden.

5.4.1 Kleinstanlieferungen über Paketdienste

Um die ausführenden Firmen nicht bei Ihren Arbeiten zu unterbrechen werden Kleinstanlieferungen über Paketdienste (max. Größe 1,20 x 0,60 x 0,60 m, bis 20 kg) durch den BLD am Zugangscontainer angenommen, wozu der Besteller diesen mit Anerkennung des vorliegenden Logistikhandbuches ermächtigt. Die Verantwortung gegenüber dem Lieferanten und Paketdienst bleibt beim Besteller. Der Besteller hat im Zuge der Logistikeinweisung eine entsprechende Haftungserklärung zu unterzeichnen (**s. Anlage 04 Haftungsausschluss**).

Auf eine eindeutige Zuordnung des Empfängers ist unbedingt zu achten. Es können nur Pakete entgegengenommen werden, die eindeutig mit Namen und Telefonnummer eines bekannten Empfängers vor Ort gekennzeichnet sind. Der Eingang der Sendung wird diesem dann telefonisch mitgeteilt. Kann der Besteller auf der Baustelle nicht ermittelt werden, so ist der BLD angewiesen den Empfang abzulehnen. Aufgrund begrenzter Lagermöglichkeiten sind die Kleinstanlieferungen innerhalb von **1 AT** abzuholen, andernfalls wird eine Rückversendung zu Lasten des Absenders veranlasst.

5.5 Materiallagerflächen

Benötigte Flächen für Materialien und die Entsorgungscontainer werden den AN durch den BLD zugeteilt. Diese können u.U. nur zeitlich begrenzt genutzt werden und müssen nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer durch den AN geräumt und an den BLD übergeben werden.

Auf sämtlichen Flächen inner- und außerhalb des Gebäudes sind die Materialien optisch ordentlich, fachgerecht und platzoptimiert zu lagern. Material darf grundsätzlich nur in dem unmittelbaren Arbeitsbereich oder an einem bezeichneten und mit dem BLD abgestimmten Bereich abgestellt/gelagert werden. Dies hat so zu erfolgen, dass Flucht- und Rettungswege freigehalten werden.

Materialien außerhalb der zugewiesenen Fläche werden vom BLD auf Kosten des AN im Zuge einer Ersatzmaßnahme nach erfolgloser Fristsetzung entfernt. Sind Flucht- oder Rettungswege betroffen geschieht dies fristlos.



Die Sicherheit der Baustelle erfordert einen fest verschlossenen Bauzaun um die gesamte Baustelle. Das eigenmächtige Öffnen und das Übersteigen der Bauzäune sind untersagt. Sollte der Bauablauf ein Öffnen des Bauzauns erforderlich machen, so ist die Freigabe hierzu beim BLD einzuholen.

In diesem Fall ist der Bauzaun vom AN nach Beendigung der Arbeiten wieder fachgerecht zu verschließen. Sollte der AN den Bauzaun nicht schließen, erfolgt der Verschluss durch den BLD und die Kosten werden dem AN über den AG in Rechnung gestellt.

5.6 Videoüberwachung

Während der Baustellenöffnungszeiten werden die – Entladezonen und die Ein- und Ausfahrten mit WEB-Kameras unter Berücksichtigung des Datenschutzes überwacht. Die Speicherung der Aufnahmen erfolgt über 3 Tage. Nach Ablauf von 3 Tagen werden die Aufnahmen automatisch überschrieben.

6 Ordnung und Sauberkeit

6.1 Allgemein

Ordnung und Sauberkeit bilden das Fundament für eine effektive und funktionierende Baustellenlogistik. Um eine ordentliche und saubere Baustelle zu gewährleisten sind durch alle Baubeteiligten einfache Methoden anzuwenden, um Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz umzusetzen:

- Aussortieren unnötiger Dinge
- Sortieren von Material und Werkzeug
- Wege immer freihalten
- Einhaltung von Standards auf der gesamten Baustelle
- Einhaltung der Regeln

Der Nutzen lässt sich hauptsächlich in weniger Such- und Transportzeiten von Materialien und Werkzeugen, in weniger Arbeitsunfällen (wegen reduzierter Stolpergefahr), besserer Auslastung der Krane sowie einem geordneten Erscheinungsbild der Baustelle erkennen. Diese Faktoren bilden die Grundvoraussetzung für ein stressarmes und effektives Arbeiten.

Für die Baustellenlogistik ist es umso wichtiger eine saubere und systematisierte Ordnung zu haben, um eine schnellere und routinierte Verladung von Materialien zu erreichen.

Zum Erhalt der Ordnung und Sauberkeit werden Baustellenrundgänge durchgeführt, um dabei folgende Dinge zu kontrollieren:

- Alarmierungseinrichtungen
- Freie bzw. vorhandene Flucht- und Rettungswege
- Lagerung von Gefahrstoffen/ Brandlasten
- Sauberkeit in den Sanitäreinrichtungen
- Zugänglichkeit der Sammelplätze
- Überwachung der baubegleitenden Reinigungspflicht der AN

Bei Gefahr im Verzug, z.B. Versperren von Fluchtwegen durch Materiallagerungen, werden Sofortmaßnahmen eingeleitet, welche dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

6.2 Essen und Trinken

Essen darf ausschließlich in dafür vorgesehenen Aufenthaltsbereichen oder Mannschaftscontainern eingenommen werden. Erlaubt ist das Trinken alkoholfreier Getränke.

6.3 Rauchverbot, Rauschmittelmissbrauch

Im gesamten Gebäude gilt striktes Alkohol- und Rauchverbot inkl. E-Zigarette. Rauchen ist auf Grund der hohen Brandgefahr nur außerhalb des Gebäudes gestattet. Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Verstoß gegen diese Anweisung besteht, werden unverzüglich von der Baustelle entfernt.

Anlagenverzeichnis

- 01 Ansprechpartner
- 02 BE-Plan
- 03 Identifikationsschild
- 04 Haftungsausschluss



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Lage der Baustelle	8
Abbildung 2 Vorlaufzeit Transportanmeldung	16
Abbildung 3 Erhalt Transportgenehmigung	16
Abbildung 4 Ablauf Liefervorgang	18